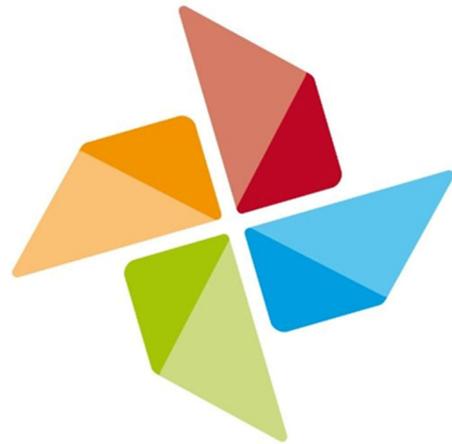


WestfalenWIND
Planungs GmbH & Co. KG



Errichtung und Betrieb von zehn WEA für den
Standort Hochsauerlandkreis - Westheim

- FFH-Verträglichkeitsstudie -
- DE 4419-302 „Dahlberg“ -



WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG

Errichtung und Betrieb von zehn WEA für den Standort Hochsauerlandkreis - Westheim

- FFH-Verträglichkeitsstudie -
 - DE 4419-302 „Dahlberg“ -
-

Projektnr.

20-737

Bearbeitungsstand

20.05.2021

Auftraggeber

WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG
Vattmannstraße 6
33100 Paderborn

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Meral Saxowsky
M.Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Einführung.....	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Verfahrensablauf.....	3
2.0	Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets.....	4
	Stufe I - FFH-Vorprüfung.....	7
3.0	Beschreibung des potenziell betroffenen FFH-Gebiets.....	7
3.1	Allgemeine Beschreibung	7
3.2	Schutzzweck	8
3.3	Erhaltungsziele	11
3.4	Vorbelastungen des FFH-Gebiets	12
4.0	Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung	13
4.1	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren	13
4.2	Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele	13
5.0	Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise	17
6.0	Quellenverzeichnis.....	18

1.0 Anlass und Einführung

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen (im Folgenden als WEA abgekürzt) am Standort Westheim im Stadtgebiet von Marsberg im Hochsauerlandkreis.

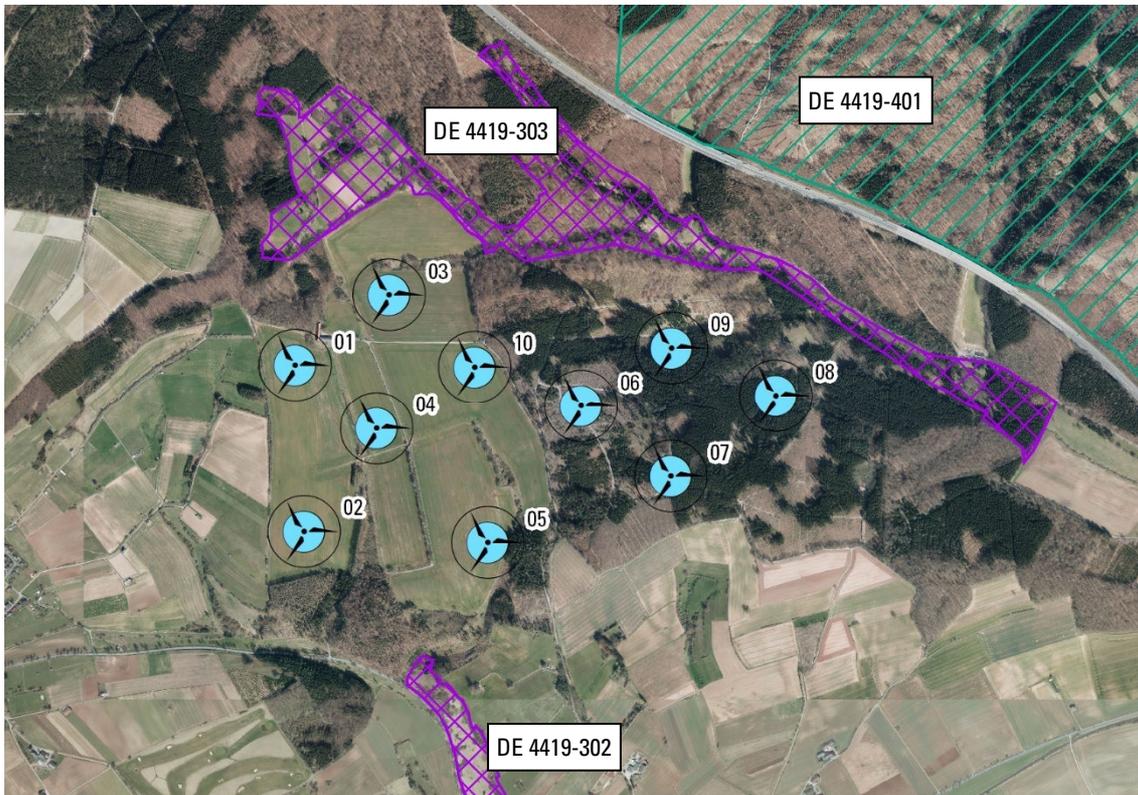


Abb. 1 Lage und räumlicher Bezug der geplanten WEA (blaue Markierung) zu FFH-Gebieten (lila Schraffuren) auf Basis des Luftbilds.

In einer Entfernung von ca. 480 m südlich des Windparks beginnt das FFH-Gebiet „Dahlberg“ (DE-4419-302). Aufgrund der Nähe des Standorts zu dem FFH-Gebiet ist die Verträglichkeit des Vorhabens zu beurteilen.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie (Stufe I) ist überschlägig zu prognostizieren, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie (Stufe II) erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, findet die Stufe II der FFH-Verträglichkeitsstudie Anwendung.

Die hiermit vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie bildet dabei die Beurteilungsgrundlage für die prüfende Behörde.

Darüber hinaus beginnt ca. 320 m nördlich bzw. nordöstlich des Windparks das FFH-Gebiet „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ (DE 4419-303) und ca. 760 m nordöstlich des Windparks Vogelschutzgebiet (VSG) „Egge“ (DE-4419-401). Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet und dem VSG wird jeweils in einem separaten Gutachten beurteilt.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 2. April 1979 in der Fassung vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VOGELSCHUTZRICHTLINIE, VSCHRL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RICHTLINIE, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-RICHTLINIE ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RICHTLINIE als auch die Vogelschutzgebiete (VSG) nach der VOGELSCHUTZRICHTLINIE.

„Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VSCHRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1, 2 VSCHRL)“ (BMVBW 2004).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNATSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

1.2 Verfahrensablauf

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus drei Stufen aufgebaut. Je nach Vorhaben und dessen Verträglichkeit mit dem jeweiligen FFH-Gebiet muss Stufe I, II oder ebenfalls Stufe III durchgeführt werden.

Stufe I - FFH-Vorprüfung gemäß § 7 i. V. m. § 34 Abs. 1 BNATSCHG

„In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich“ (LANUV, MULNV 2017).

Stufe II - FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNATSCHG

„Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen“ (LANUV, MULNV 2017).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient somit auch der Betrachtung von vorhabenspezifischen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Stufe III - Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNATSCHG

Führt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets und dessen Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens dennoch rechtfertigen.

2.0 Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von zehn WEA, am Standort „Westheim“ im Nordosten des Stadtgebiets von Marsberg im Hochsauerlandkreis. Es sind WEA des Typs E160 EP5 E2 der Firma ENERCON mit einer Nennleistung von 5.500 kW sowie Nabenhöhen von 166,6 m und Rotordurchmessern von 160 m geplant. Entsprechend resultiert eine Gesamthöhe von 246,6 m.

Tab. 1 Flurstücke der geplanten WEA am Standort „Westheim“.

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Marsberg	Westheim	4	37
02	Marsberg	Westheim	4	48
03	Marsberg	Westheim	4	38
04	Marsberg	Westheim	4	37
05	Marsberg	Westheim	3	05
06	Marsberg	Westheim	4	46
07	Marsberg	Westheim	4	46
08	Marsberg	Westheim	4	46
09	Marsberg	Westheim	4	46
10	Marsberg	Westheim	4	38

Die Standorte der WEA 01 bis 05 sowie die WEA 10 befinden sich im Offenland auf intensiv genutzten Äckern. Die Standorte der WEA 06 bis 09 liegen hingegen innerhalb des Warburger Waldes. Dort sollen die WEA auf vorhandenen Windwurf- und Kahlschlagflächen sowie im Bereich von geschädigten Fichtenforsten errichtet werden. Die Zufahrten sollen, ausgehend von der L 636 südlich des Windparks, größtenteils über das bereits vorhandene landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wegenetz erfolgen. Teilweise sind dafür die Zufahrten auf 4,5 m Breite auszubauen oder im Bereich von Kurven mit ausreichenden Radien herzustellen.

Neben den dauerhaft beanspruchten Flächen durch die Fundamente, die Zufahrten und die Kranstellflächen werden ebenfalls temporär Flächen zur Baustelleneinrichtung benötigt. Die Baustelleneinrichtung umfasst z.B. Baustraßen, Lagerflächen für Boden und Rotorblätter sowie die Montageflächen der Kräne. Nach Beendigung der Bauphase können Flächen der Baustelleneinrichtung wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Sowohl die dauerhafte als auch die temporäre Flächeninanspruchnahme findet ausschließlich im Nahbereich der geplanten WEA und somit auf landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen außerhalb von FFH-Gebieten statt.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine Mittelgebirgslage im Übergang der naturräumlichen Haupteinheiten der „Paderborner Hochfläche“ und der „Egge“ aus. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sind im Untersuchungsgebiet gleichermaßen vertreten. Auch strukturierende Landschaftselemente, wie beispielsweise Gehölzstreifen, Feldgehölze oder Fließgewässer, sind vergleichsweise gut ausgeprägt vorhanden.

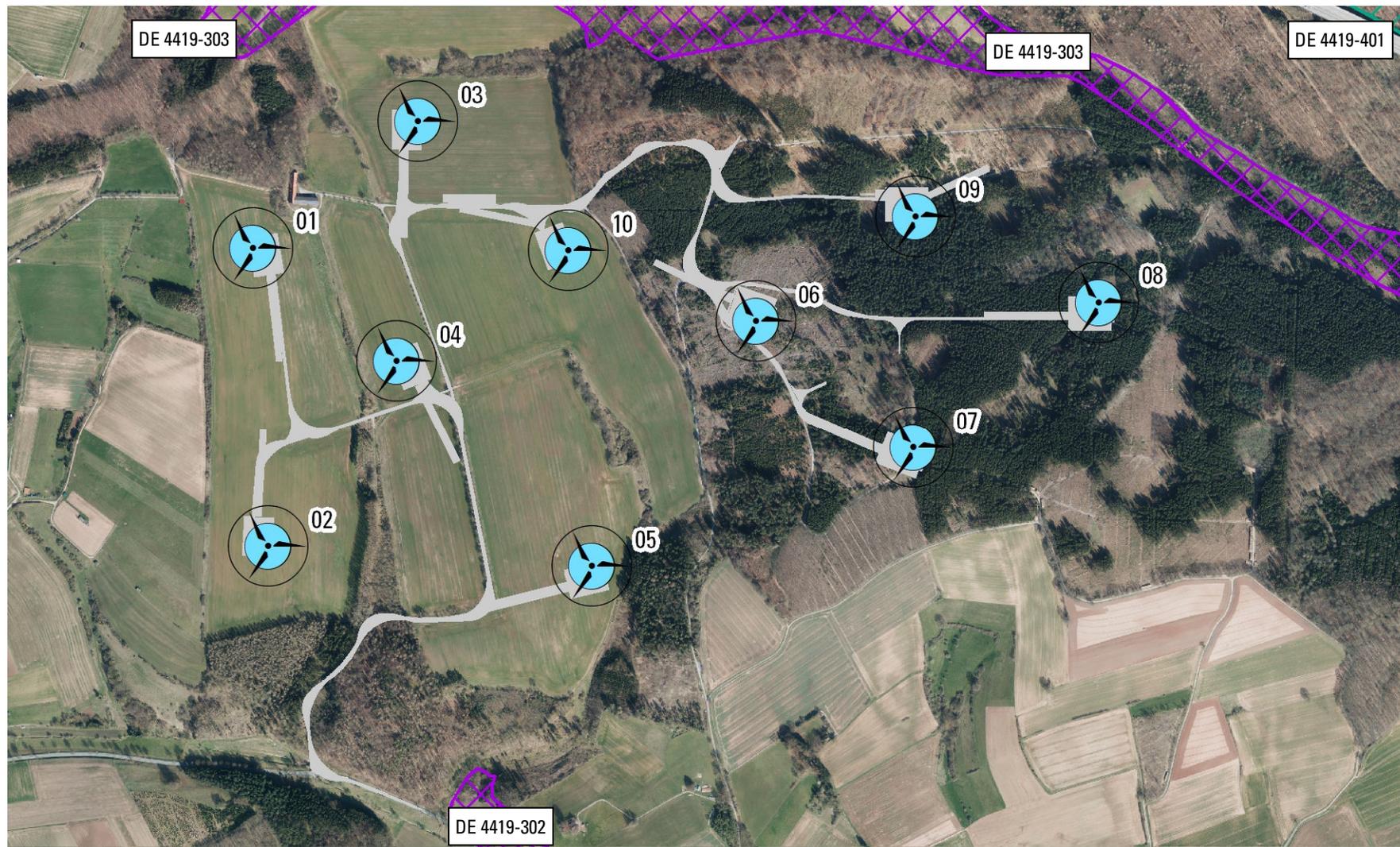


Abb. 2 Lage der WEA (blaue Markierung) mit Baustellen- / Einrichtungsflächen (graue Färbung) und der FFH-Gebiete (lila Schraffur).

Stufe I - FFH-Vorprüfung

3.0 Beschreibung des potenziell betroffenen FFH-Gebiets

3.1 Allgemeine Beschreibung

Das rund 8 ha große FFH-Gebiet DE-4419-302 „Dahlberg“ umfasst einen südwestexponierten Steilhang des Dahlberges, der orchideenreiche Kalkhalbtrockenrasen aufweist. Natürlicherweise anstehende Felsen, vereinzelter Gehölzaufwuchs und eine extensive Hutebeweidung führen zu einer außerordentlichen Strukturvielfalt im FFH-Gebiet „Dahlberg“.

Die nächstgelegenen WEA (WEA 05) des geplanten Windparks ist in einer Distanz von ca. 480 m zum FFH-Gebiet vorgesehen.

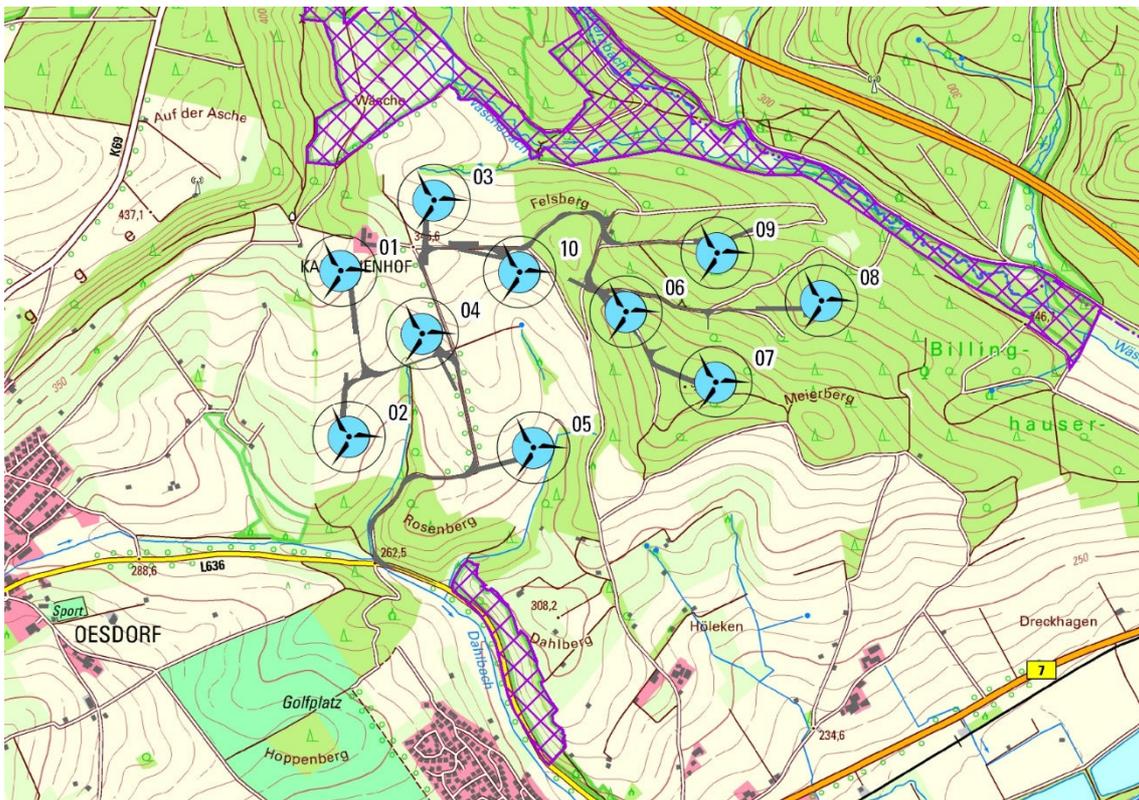


Abb. 3 Lage und räumlicher Bezug des FFH-Gebiets „Dahlberg“ (lila Schraffur) zu den geplanten WEA (blaue Markierung) bzw. den Eingriffsflächen (graue Färbung) auf Basis der DTK 1 : 25.000.

3.2 Schutzzweck

Die für die Meldung des Gebiets ausschlaggebenden Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH- und VSch-RL werden in dem Standarddatenbogen des FFH-Gebiets aufgeführt. Gemäß des Standarddatenbogens (LANUV 2021A) sind die folgenden Lebensraumtypen und Arten maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets. Die Lebensraumtypen werden anhand der Parameter „Repräsentativität“, „relative Fläche“, „Erhaltungszustand“ und „Gesamtbeurteilung“ bewertet (vgl. Tab. 2).

Es sind keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für die Meldung des Gebiets ausschlaggebend.

Tab. 2 Für die Meldung des FFH-Gebiets „Dahlberg“ ausschlaggebende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (LANUV 2021A).

Code	Name	Beurteilung des Gebiets			
		Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
6210*	naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	B	C	A	B

* prioritärer Lebensraumtyp

Tab. 3 Legende der Kategorien der Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zur Beurteilung des Gebiets.

Kategorien der ausschlaggebenden Lebensraumtypen			
Repräsentativität (des Lebensraumtyps bzw. Biotoptyps)		Erhaltungszustand (und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps in Deutschland)	
A	Hervorragende Repräsentativität	A	Sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit
B	Gute Repräsentativität	B	Gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich
C	Mittlere Repräsentativität	C	Mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich
Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland)		Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland)	
A	> 15%	A	Sehr hoch
B	2 - 15%	B	Hoch
C	< 2%	C	Mittel

Darüber hinaus hat das FFH-Gebiet eine Bedeutung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Arten der nationalen Roten Liste. Diese Arten stellen jedoch in der Regel keinen Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsstudie dar (vgl. BMVBW 2004). Ausnahmen sind sogenannte charakteristische Arten, die für eine naturraumtypische Ausprägung und den günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen bezeichnend sind (BMVBW 2004, BOSCH & PARTNER & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2016).

Die im Standarddatenbogen, in den Erhaltungszielen und im Fachinformationssystem über die Natura 2000-Gebiete in NRW (LANUV 2021A) genannten Hinweise auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV bzw. charakteristischen Arten werden in Tab. 4 dargestellt. Von den recherchierten Arten gelten fünf als charakteristisch für den im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen. Die übrigen in Tab. 5 dargestellten Arten sind im Sinne der FFH-Verträglichkeit nicht relevant.

Tab. 4 Charakteristische Arten im FFH-Gebiet „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ (LANUV 2021A).

Artengruppe	Name	wissenschaftlicher Name	Charakterart des Lebensraumtyps
Falter	-	<i>Moitrelia obductella</i>	6210
Heuschrecken	Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-
	Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	-
	Kurzflügelige Beißschrecke	<i>Metrioptera brachyptera</i>	-
	Gemeine Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	
	Gewöhnlicher Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus lineatus</i>	2310, 2330, 4030, 5130, 6210
	Gemeine Dornschröcke	<i>Tetrix tenuicornis</i>	-
	Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	-
Schnecken	Gemeine Heideschnecke	<i>Helicella itala</i>	6210
	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>	-
Vögel	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	6210
Säugetiere	Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	-
Blütopflanzen, Moose, Flechten, Gehölze	Feld-Steinquendel	<i>Acinos arvensis</i>	-
	Gemeiner Odermennig	<i>Agrimonia eupatoria</i>	-
	Rotes Straußgras	<i>Agrostis tenuis</i>	-
	Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>	-
	Rauhaarige Gänsekresse	<i>Arabis hirsuta</i>	-
	Mauer-Streifenfarn	<i>Asplenium ruta-muraria</i>	-
	Echter Wiesenhafer	<i>Avenochloa pratensis</i>	-
	Flaumiger Wiesenhafer	<i>Avenochloa pubescens</i>	-
	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	-
	-	<i>Bilimbia lobulata</i>	6210
	Fieder-Zwenke	<i>Brachypodium pinnatum</i>	-
	Zittergras	<i>Briza media</i>	-
	Besenheide	<i>Calluna vulgaris</i>	-
	Frühlings-Segge	<i>Carex caryophyllea</i>	-
	Blaugrüne Segge	<i>Carex flacca</i>	-
	Golddistel	<i>Carlina vulgaris</i>	-

Fortsetzung Tab. 4

Artengruppe	Name	wissenschaftlicher Name	Charakterart des Lebensraumtyps
Blütepflanzen, Moose, Flechten, Gehölze	Echter Kümmel	<i>Carum carvi</i>	-
	Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea agg.</i>	-
	Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i>	-
	Echtes Tausendgüldenkraut	<i>Centaurium erythraea</i>	-
	Acker-Hornkraut	<i>Cerastium arvense</i>	-
	Stängellose Kratzdistel	<i>Cirsium acaule</i>	-
	Gemeiner Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i>	-
	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	-
	Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>	-
	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	-
	Weiches Kammmoos	<i>Ctenidium molluscum</i>	-
	Dreizahn	<i>Danthonia decumbens</i>	-
	Steifer Augentrost	<i>Euphrasia stricta</i>	-
	Schaf-Schwingel	<i>Festuca ovina agg.</i>	-
	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	-
	Färberginster	<i>Genista tinctoria</i>	-
	Gewöhnlicher Fransenenzian	<i>Gentianella ciliata</i>	-
	Deutscher Fransenenzian Deutscher Fransenenzian	<i>Gentianella germanica</i>	-
	Mücken-Händelwurz	<i>Gymnadenia conopsea</i>	-
	Trübgrünes Sonnenröschen	<i>Helianthemum ovatum</i>	-
	Kleines Habichtskraut	<i>Hieracium pilosella</i>	-
	Pyramiden-Schillergras	<i>Koeleria pyramidata</i>	-
	steifhaariger Löwenzahn	<i>Leontodon hispidus</i>	-
	Hopfenklee	<i>Medicago lupulina</i>	-
	Bienen-Ragwurz	<i>Ophrys apifera</i>	-
	Fliegen-Ragwurz	<i>Ophrys insectifera</i>	-
	Männliches Knabenkraut	<i>Orchis mascula</i>	-
	Dreizähniges Knabenkraut	<i>Orchis tridentata</i>	-
	Echter Dost	<i>Origanum vulgare</i>	-
	Grünliche Waldhyazinthe	<i>Platanthera chlorantha</i>	-
	Zusammengedrücktes Rispen- gras	<i>Poa compressa</i>	-
	Sumpf-Kreuzblume	<i>Polygala amarella</i>	-
	Schopfige Kreuzblume	<i>Polygala comosa</i>	-
	Echte Schlüsselblume	<i>Primula veris</i>	-
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	-	

Fortsetzung Tab. 4

Artengruppe	Name	wissenschaftlicher Name	Charakterart des Lebensraumtyps
Blütepflanzen, Moose, Flechten, Gehölze	Graue Zackenmütze	<i>Racomitrium canescens</i>	-
	Großer Klappertopf	<i>Rhinanthus serotinus</i>	-
	Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>	-
	Tauben-Skabiose	<i>Scabiosa columbaria</i>	-
	Verstecktkapselige Spalrhütchen	<i>Schistidium apocarpum</i>	-
	Scharfer Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>	-
	Aufrechter Ziest	<i>Stachys recta</i>	-
	Gewöhnlicher Löwenzahn	<i>Taraxacum laevigatum agg.</i>	-
	Frühblühender Thymian Frühblühender Thymian	<i>Thymus praecox</i>	2330, 8230
	Mittlerer Klee	<i>Trifolium medium</i>	-
	Wiesen-Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i>	-
	Raues Veilchen	<i>Viola hirta</i>	-

hervorgehoben = Lebensraumtyp, der Schutzgegenstand des FFH-Gebiets ist

Unter den für die Meldung des FFH-Gebiets ausschlaggebenden Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie und unter den charakteristischen Arten sind keine Arten, die gemäß Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) als WEA-empfindlich einzustufen sind.

3.3 Erhaltungsziele

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNATSCHG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH-RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSCHRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSCHRL, die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010)

Für den Lebensraumtyp naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (6210) ist das Erhaltungsziel die „Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region“ (LANUV 2021A). Es werden sowohl der Erhalt der Kalk-Trocken- und Halbtrockenrasen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt als auch der Erhalt als Lebensraum für seine charakteristischen Arten als Ziele definiert (LANUV 2021A).

3.4 Vorbelastungen des FFH-Gebiets

Es sind bisher keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet „Dahlberg“ dokumentiert (LANUV 2021B). Aus diesem Grund sind diesbezüglich keine kumulierenden Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Standarddatenbogen wird als Vorbelastung die „Aufgabe der Beweidung / fehlende Beweidung“ geführt, welche negative Auswirkungen mittlerer Intensität hervorruft (LANUV 2021A).

Die nächstgelegene bestehende WEA befindet sich in einer Distanz von ca. 3,5 km zum FFH-Gebiet (LANUV 2021C). Eine diesbezügliche Vorbelastung ist daher nicht gegeben.

4.0 Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung

4.1 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren

Zu berücksichtigen sind alle relevanten betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer Einwirkbereiche.

Tab. 5 Wirkfaktoren durch die Errichtung und den Betrieb der WEA.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung		
baubedingt				
Baufeldräumung, Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko		
	Entfernung von Vegetation bzw. Rodung / Fällung von Gehölzen	temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ggf. Zerstören bzw. Entfernen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)		
	optische und akustische Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)		
anlagebedingt				
Flächeninanspruchnahme durch Aufstellfläche der WEA, Zuwegung etc.	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Lebensräumen (Lebensraumdegeneration)		
mastenartiges Bauwerk	Silhouettenwirkung ggf. Barrierewirkung ggf. Fallenwirkung	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration) ggf. Zerschneidung von Lebensräumen ggf. erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko		
betriebsbedingt				
Betrieb der WEA	ggf. Barrierewirkung	Silhouettenwirkung	ggf. Zerschneidung von Lebensräumen	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
		periodischer Schattenwurf		Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
		Lärmemission		Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
	ggf. erhöhte Fallenwirkung	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, erhöhtes Risiko eines Barotraumas ggf. mit Todesfolge		

4.2 Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele

potenzielle Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Gemäß Lanuv (2021d) liegt der Lebensraumtyp naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (6210) vollständig innerhalb des FFH-Gebiets. Eine direkte Beeinträchtigung (Flächeninanspruchnahme) des im Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps nach Anhang I findet somit nicht statt. Die nächstgelegene WEA (WEA 05) ist in einer Distanz von ca. 480 m nördlich des FFH-Gebiets bzw. 520 m nördlich des Lebensraumtyps vorgesehen.

Die Zufahrt zum Windpark ist ausgehend von der L 636, größtenteils unter Benutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Die südwestliche Grenze des FFH-Gebiets „Dahlberg“ verläuft parallel zu einem Teilstück der L 636, welches zur Erschließung vorgesehen ist. Ca. 300 m nordwestlich des FFH-Gebiets wird die L 636 verlassen und gen Norden in die Straße „zum Karolinenhof“ abgelenkt. Hierfür ist ab einer Distanz von ca. 220 m nordwestlich des FFH-Gebiets der temporäre Ausbau des Straßenraums notwendig, um den nötigen Kurvenradius bzw. eine ausreichende Schleppkurve zu ermöglichen. Die herzustellenden Zufahrten bzw. baubedingt beanspruchten Flächen greifen an keiner Stelle in das FFH-Gebiet ein.

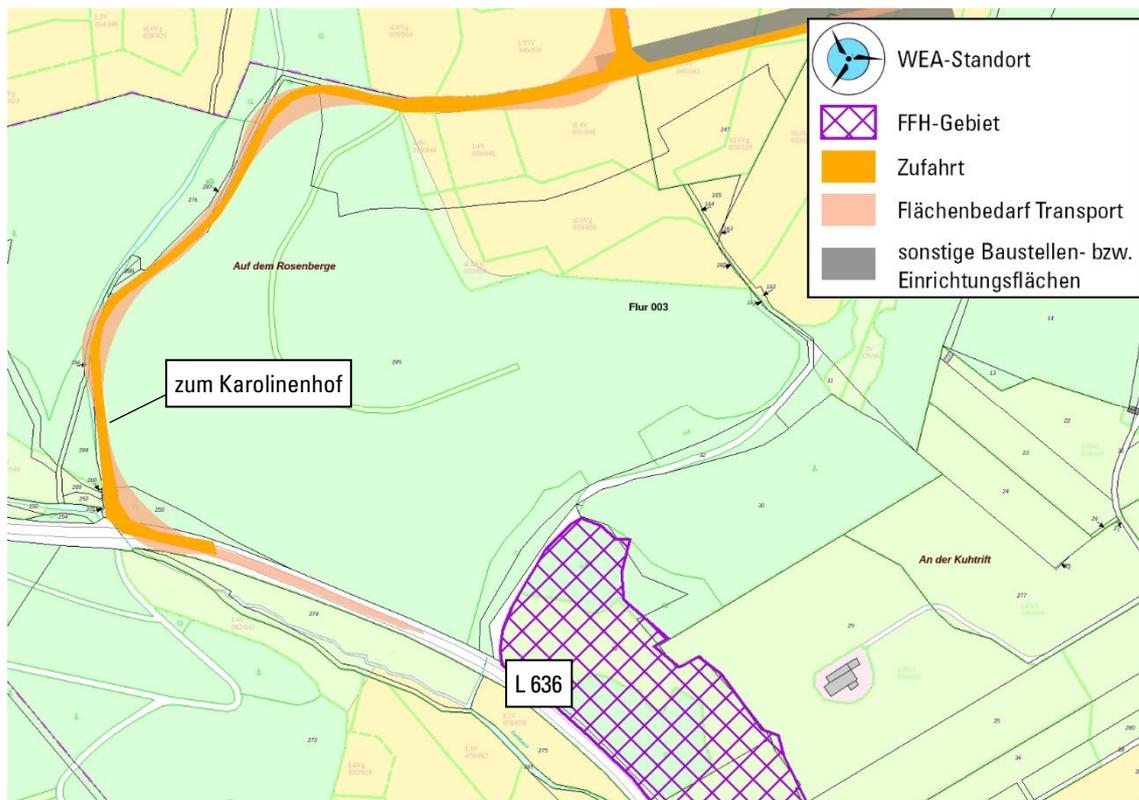


Abb. 4 Zufahrt und baubedingt beanspruchte Fläche im Bereich der L 636.

Über die bereits vorhandene Störung durch die L 636 hinaus, sind keine hinzutretenden derart intensiven bau- oder betriebsbedingten Störungen (z.B. Lärm, Licht) zu erwarten, die bis in das FFH-Gebiet hinein eine nachhaltige abwertende Wirkung der Lebensraumtypen entfalten würden. Vor diesem Hintergrund sind Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I auszuschließen.

potenzielle Auswirkungen auf charakteristische Arten

Zu den charakteristischen Arten zählen eine Falterart (*Moitrelia obductella*), der Gewöhnliche Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*), die Gemeine Heideschnecke (*Helicella itala*), die

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und eine Flechtenart (*Bilimbia lobulata*). Die Arten sind charakteristische Arten des Lebensraumtyps naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (6210), der in einer Distanz von ca. 520 m zu nächstgelegenen WEA (WEA 05) vorkommt. Die nächstgelegenen Zufahrten bzw. baubedingt beanspruchten Flächen, die sich außerhalb des bestehenden Straßenraums befinden, sind ca. 220 m vom Lebensraumtyp entfernt.

baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen umfassen sowohl die mit dem Baugeschehen einhergehenden Störungen als auch das erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die Baufeldräumung.

Im Rahmen der Baufeldräumung und des Baugeschehens werden keine Flächen des Lebensraumtyps naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (6210) beansprucht, sodass ein Tötungs- und Verletzungsrisiko an dieser Stelle grundsätzlich nicht gegeben ist.

Die hier in Rede stehenden charakteristischen Arten haben spezielle Lebensraumsprüche, so dass ein Vorkommen innerhalb der Vorhabensfläche (dementsprechend außerhalb des FFH-Gebiets) allenfalls kleinflächig möglich ist. So kommen beispielsweise Zauneidechsen gelegentlich auch auf Kahlschlägen, in sonstigen lichten Waldbereichen oder sogar an Straßenböschungen vor. Ebenso können die Gemeine Heideschnecke, der Gewöhnliche Heidegrashüpfer oder *Moi-trelia obductella* an Straßen- oder Waldrändern vorkommen, sofern die Habitatansprüche erfüllt werden. Diese Lebensräume stehen innerhalb der Vorhabensfläche jedoch allenfalls kleinräumig und sehr isoliert an. Vor diesem Hintergrund ist es als unwahrscheinlich anzusehen, dass diese Bereiche als Lebensraum der charakteristischen Arten dienen und zudem eine Population aufweisen, die für den Erhaltungszustand des im FFH-Gebiet anstehenden Lebensraumtyps naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (6210) von Relevanz ist.

Baubedingte Störungen zeichnen sich durch ihre temporäre Dauer und Konzentration im Nahbereich des Baufelds aus. Mit zunehmender Distanz zum Baufeld lässt die Störungsintensität von z.B. Lärm, menschlicher Bewegung und Licht nach. Aufgrund der Distanz zwischen Baufeld und FFH-Gebiet bzw. dem relevanten Lebensraumtyp sind Beeinträchtigungen von charakteristischen nicht zu erwarten. Es sind keine derart intensiven baubedingten Störungen zu erwarten, die bis in das FFH-Gebiet hinein eine abwertende Wirkung auf den Lebensraumtypen entfalten würden.

anlagebedingte Wirkungen

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet außerhalb des FFH-Gebiets bzw. des relevanten Lebensraumtyps statt. Die Vorhabensfläche selbst stellt für keine der charakteristischen Arten

einen relevanten Lebensraum dar (s.o.). Eine Beeinträchtigung von charakteristischen Arten aufgrund anlagebedingter Flächeninanspruchnahme ist daher nicht erkennbar.

betriebsbedingte Wirkungen

Gemäß Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) ist der Betrieb von WEA mit Wirkungen verbunden, die bei WEA-empfindlichen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Bei nicht WEA-empfindlichen Arten löst der Betrieb von WEA hingegen im Regelfall keine Wirkungen aus, die von artenschutzrechtlicher Relevanz sind. Im Analogieschluss kann der Betrieb von WEA bei nicht WEA-empfindlichen Arten auch nicht zu einer FFH-relevanten Beeinträchtigung führen. Da sich unter den charakteristischen Arten keine WEA-empfindlichen befinden, ist keine betriebsbedingte Beeinträchtigung zu erwarten.

5.0 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Im Rahmen der überschlägigen Untersuchung (Stufe I) der Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Dahlberg“ (DE 4419-302) wurde deutlich, dass weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen zu einer Beeinträchtigung der Schutzgegenstände des FFH-Gebiets führen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet wird nicht erforderlich.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie kommt daher abschließend zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Dahlberg“ durch die geplante Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen am Standort Westheim im Stadtgebiet von Marsberg im Hochsauerlandkreis ausgeschlossen werden kann.

Bielefeld, im Mai 2021


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

6.0 Quellenverzeichnis

BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

BOSCH & PARTNER & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden zur Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des MKULNV.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

ECODA (2021): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort „Westheim“ auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen. Stand: 31.03.2021, Dortmund.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4419-302>
Zugriff: 19.04.2021, 16:00 MEZ.

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – FFH-Verträglichkeitsprüfung in NRW. (WWW-Seite)
<https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt>
Zugriff 20.04.2021, 14:00 MEZ.

LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Energieatlas NRW. (WWW-Seite)
<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>
Zugriff 15.04.2021, 13:00 MEZ.

LANUV (2021D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Sach- und Grafikdaten der Natura 2000-Gebiete mit Stand vom Juni 2016. (WWW-Seite) <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/downloads>
Zugriff 20.04.2021, 14:00 MEZ.

MULNV & LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, Fassung 10.11.2017, 1. Änderung.

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VOGELSCHUTZRICHTLINIE - V-RL) in der Fassung vom 30. November 2009.

Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) in der Fassung vom 21. Mai 1992.